

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 28.02.2017

Aufgrund der § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- (1) Dem / Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) Grundbetrag 167,50 €
 - b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 7,50 €
 - c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortswehr 12,50 €

- (2) Dem / Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich $\frac{1}{2}$ des Grund-, Steigerungs- und Ergänzungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.

- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Grundbetrag 50,- €
 - b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug 10,- €

- (4) Dem / Der ständigen Vertreter/in des / der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem /der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.

- (5) Dem / Der Jugendfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € gezahlt.
- (6) Dem / Der ersten ständigen Vertreter/in des / der Jugendfeuerwehrwartes/in sind monatlich ½ des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (7) Dem / Der Kinderfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € gezahlt.
- (8) Dem / Der ersten ständigen Vertreter/in des / der Kinderfeuerwehrwartes/in sind monatlich ½ des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (9) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,- € |
| b) Gemeindeatemschutzwart | 25,- € |
| c) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r | 25,- € |
| d) Gemeindepressewart/in | 25,- € |
| e) Gefahrgutbeauftragte/r | 25,- € |
- (10) Die ersten ständigen Vertreter/innen nach (9) a) bis e) wird ½ der Funktionsträger zustehenden Beträge gezahlt.
- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit den vollen Betrag der Aufwandsentschädigung des / der ersten Funktionsträgers/in.
- (12) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

(2) § 8 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

§ 8

(11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 70,- € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme

an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 25,- € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 35,- € je Lehrgangstag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rastede, den xx.xx.2018

(Dienstsiegel)

von Essen
Bürgermeister